

## Rabattreglement für schul- / familienergänzende Betreuung (RaRe)

### 1. Einleitung

Die Gemeindeversammlung hat für die Unterstützung der Erziehungsberechtigten für die schul-/familienergänzende Betreuung eine entsprechende Verordnung (RaVO) erlassen. Das vorliegende Rabattreglement ist als Ergänzung dazu zu betrachten und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Rabatt auf die Tarife des Kinderhauses Chrüsimüsi profitieren zu können und nach welchem Massstab die Gelder verteilt werden.

### 2. Grundsätze

Die Grundsätze der Gemeinde Brütten für die schul-/familienergänzende Betreuung sind in der Rabattverordnung (RaVo) aufgeführt.

### 3. Geltungsbereich

#### 3.1 Erziehungsberechtigte

Die Rabattverordnung gilt für alle Erziehungsberechtigten. Ansonsten gelten die Bestimmungen der RaVo.

### 4. Berechnung des Rabatts

#### 4.1 Grundsatz Rabatt

Es gelten die Bestimmungen der RaVo.

#### 4.2 Betreuungstarif

Es gelten die Bestimmungen der RaVo.

#### 4.3 Steuerbares Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten unter Fr. 300'000.00, so richtet sich ein allfälliger Rabatt auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten. Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten Fr. 300'000.00 oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

#### 4.4 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus der Ziffer 199 abzüglich der Ziffer 186 der Steuererklärung. Darin enthalten sind Einkünften aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzins erträgen (ohne Eigenmietwert), usw.

#### 4.5 Haushaltsgrösse

Es gelten die Bestimmungen der RaVO.

#### 4.6 Rabatttabelle

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabellen Rabatte auf die Tarife des Kinderhauses Chrüsimüsi gewährt. Die Höhe des Rabatts richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse. Bei grundsätzlicher Rabattberechtigung haben folgende Faktoren einen Einfluss auf die Rabattstufe:

##### Regelmässige Betreuung (fest abgemachte wöchentliche Betreuungszeiten):

Massgebendes Einkommen gem. Pkt. 4.4	Haushaltsgrösse			
	2	3	4	5+
bis 50'000	80%	80%	90%	90%
50'001 – 60'000	70%	70%	80%	90%
60'001 – 70'000	50%	60%	70%	80%
70'001 – 80'000	30%	40%	50%	70%
80'001 – 90'000	10%	20%	30%	50%
90'001 – 110'000	0%	10%	20%	30%
110'001 – 130'000	0%	0%	10%	20%
130'001 – 150'000	0%	0%	0%	10%
ab 150'000	0%	0%	0%	0%

##### Unregelmässige Betreuung (z. B. während den Ferien):

Bei einer unregelmässigen Nutzung der schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote wird kein Rabatt gewährt.

Der Antrag auf Tarifiereduktion ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Rabattzahlungen geleistet.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen der privaten Trägerschaft gegenüber nicht nach, behält sich das Steueramt das Recht vor, die provisorische Rabattzusage zu kündigen und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

#### 4.7 Mindestbetrag

Unabhängig von der Rabatthöhe werden folgende Mindestbeträge verrechnet: für

Ganztagesplätze (> 6h):	Fr. 40.00 / Tag und Kind
für Halbtagesplätze (5h - 6h):	Fr. 30.00 / Tag und Kind
für Mittagstisch	Fr. 15.00 / Tag und Kind
für Randstundenbetreuung (1h)	Fr. 10.00 / Stunde und Kind

#### 4.8 Unterlagen

Die Festlegung des Rabatts stützt sich auf folgende Unterlagen, die dem Steueramt einzureichen sind:

- geschätztes massgebendes Einkommen (gemäss Pkt. 4.4) des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien, usw.

#### 4.9 Neuberechnung des Rabatts

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Rabatts durch das Steueramt erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Pkt. 4.8.

Eine Neuberechnung des Rabatts erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Haushaltsgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000.00 pro Jahr verändert

#### 4.10 Rückzahlung und Nachforderung

Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung dem Steueramt eingereicht werden, auch wenn im laufenden Jahr kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeinde den Erziehungsberechtigten die geleisteten Rabattbeiträge in Rechnung.

In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem schriftlichen Rückerstattungsgesuch an das Steueramt wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen. Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Gemeinde die geschuldeten Beiträge nach.

#### 4.11 Härtefälle

Es gelten die Bestimmungen der RaVo.

### 5. Vollzug

#### 5.1 Rabattreglement

Das vorliegende Rabattreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur RaVo.

#### 5.2 Einstellung der Beiträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der RaVo.

#### 5.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der RaVo.

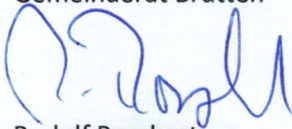
### 6. Vollzug

#### 6.1 Inkraftsetzung

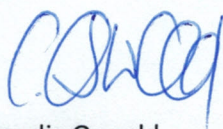
Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2013 genehmigt. Es tritt per Bezug der Liegenschaft Brüelgasse 2 in Brütten in Kraft. Der Gemeinderat regelt die Übergangsbestimmungen, insbesondere den Ersatz bestehender Reglemente.

Genehmigt vom Gemeinderat am 10. Dezember 2013 und von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2014 zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Brütten



Rudolf Bosshart  
Gemeindepräsident



Claudia Oswald  
Gemeindeschreiberin